

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Brigachtal vom 30.03.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am **30.03.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Brigachtal erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.07.1997 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Brigachtal, 30.03.2010

gez. Georg Lettner, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	<p>Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p>	
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</p> <p>unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet▪ Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei▪ Zurücknahme eines Antrags▪ Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei▪ Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist▪ Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)▪ Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)▪ Erlaubnis Sammlungswesen (§ 3 Sammlungsgesetz)	11,40 €/ZE

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
2	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln ▪ Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift 	
2.1	für die erste Beglaubigung/Bestätigung	3,90 €
2.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung/Bestätigung	1,90 €
	Werden von Schülern, Auszubildenden oder Studenten Unterlagen für Bewerbungswecke beglaubigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	
3	Bescheinigungen	
3.1	steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,30 €/Besch.
3.2	sonstige Bescheinigung	3,60 €/Besch.
	Gebührenfrei sind Bescheinigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) sowie Bescheinigungen für den Nachweis von Betreuungskosten in gemeindeeigenen Einrichtungen.	
4	Fotokopien und Ausdrücke	
4.1	für die erste Seite	1,50 €
4.2	für jede weitere Seite	0,30 €
4.3	für Kopien/Ausdrücke aus Plänen	3,60 €
	unter anderem: aus Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, GIS, u.a.	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,50 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1MG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	5,00 €/Fall
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	7,90 €/Fall
5.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	0,15 €/Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt
5.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	11,30 €/Besch.
5.4	Ausstellung einer weiteren Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 €/Fall
5.5	Sonstige öffentliche Leistung der Meldebehörde unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) ▪ Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) 	11,80 €/ZE
5.6	Gebührenfrei sind (§ 10 MG):	
5.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
5.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
5.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
5.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
5.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
6	Fischereischeine	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 8 €/Jahr) wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
6.1.1	Fischereischein Erwachsene	10,20 €/Fall
6.1.2	Jugendfischereischein	2,50 €/Fall
6.1.3	Einziehung der Fischereiabgabe (Die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten.)	3,00 €/Fall
7	Fundsachen	
7.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.1	bei Sachen bis zu 20 € Wert gebührenfrei	
7.1.2	bei Sachen über 20 € Wert	6,00 €/Fall
7.1.3	bei Tieren Hinzu kommen entstehende Kosten für Unterbringung, Transport, o.ä.	9,10 €/ZE
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung Leichenpass/Unbedenklichkeitsbescheinigung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) ▪ Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 	7,50 €/Fall
8.2	Bescheinigung zur Urnenanforderung (für Krematorien)	15,00 €/Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
9	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	22,60 €/Fall
10	Gewerberecht	
10.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	12,10 €/Fall
10.1.2	Gewerbeab- oder -ummeldung	10,30 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	4,80 €/Fall
10.3	Sonstige öffentliche Leistung im Gewerberecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) ▪ Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) ▪ Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO) ▪ Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) ▪ Erlaubnis zu Veranstaltungen (§ 33 a GewO) ▪ Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO) ▪ Erteilung einer Spielerlaubnis (§ 60 a Abs. 2 GewO) 	9,10 €/ZE
11	Gaststättenrecht	
11.1	öffentliche Leistung im Gaststättenrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen ▪ Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage 	9,10 €/ZE
12	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auskunft aus der Kaufpreissammlung ▪ Auskunft über Bodenrichtwerte 	12,10 €/Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
13	Baurecht	
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
13.1.1	Gegenstandswert bis 25.000 €	7,30 €/Fall
13.1.2	je weitere angefangene 25.000 €	3,60 €/Fall
13.2	Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	0,210 ‰
13.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
13.3.1	für den ersten Angrenzer	21,80 €
13.3.2	für jeden weiteren Angrenzer	10,90 €
13.4	Sonstige öffentliche Leistung im Baurecht	10,90 €/ZE
14	öffentliche Leistung im Wasser- Naturschutz- und Umweltrecht unter anderem:	12,70 €/ZE
	▪ Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	
	▪ Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	
	▪ Anordnungen (§ 33 NatSchG)	
	▪ Sperren (§ 54 NatSchG)	
	▪ Übermittlung von Umweltinformationen	
15	Straßenrechtliche Sondernutzung	
15.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten (von der Gebührenerhebung sind örtliche Vereine ausgenommen)	10,30 €/Fall
15.2	nachträgliche Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten	36,50 €/Fall
15.3	Gebührenfrei ist: telefonische Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
16	Polizeirecht	
16.1	Genehmigung für Böller und Feuerwerke	
16.1.1	Böllergenehmigung (für private Zwecke)	14,20 €/Fall
16.1.2	Genehmigung eines Feuerwerks	14,20 €/Fall
16.2	Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz	12,20 €/ZE

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
16.3	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung gefährliche Hunde unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlaubnis, Ausnahme, Auflage, sonstige Maßnahme ▪ Überprüfung der Hundehaltung 	12,20 €/ZE
16.4	Sonstige öffentliche Leistung im Polizeirecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten ▪ Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten ▪ Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ▪ Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind 	12,20 €/ZE
17	öffentliche Leistung im Archivwesen (von einer Gebührenerhebung sind örtliche Vereine ausgenommen)	11,60 €/ZE

**1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Brigachtal vom 30.03.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am **08.11.2016** folgende Änderungssatzung beschlossen:

- I. Das Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Brigachtal über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 30.03.2010 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

- II. Diese Änderungssatzung tritt am **1. Januar 2017** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brigachtal, **08.11.2016**

Michael Schmitt
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei - Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) - Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	13,40 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln - Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
2.1	für die erste Beglaubigung/Bestätigung	4,90 €
2.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung/Bestätigung	2,40 €
	Werden von Schülern, Auszubildenden oder Studenten Unterlagen für Bewerbungszwecke beglaubigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	
3	Bescheinigungen 3.1 steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 3.2 sonstige Bescheinigung	8,40 €/Besch. 4,20 €/Besch.
	Gebührenfrei sind Bescheinigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) sowie Bescheinigungen für den Nachweis von Betreuungskosten in gemeindeeigenen Einrichtungen.	
4	Fotokopien und Ausdrücke 4.1 für die erste Seite 4.2 für jede weitere Seite 4.3 für Kopien/Ausdrücke aus Plänen	1,90 € 0,40 € 4,20 €
	unter anderem: aus Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, GIS, u.a.	

5 Melderecht

- 5.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 5.1.1 einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) 6,90 €/Fall
- 5.1.2 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal 5,00 €/Fall
(§ 49 Abs. 1 + 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)
Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindegtag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.
- 5.1.3 erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG) 9,80 €/Fall
- 5.2 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die 0,15 €/Person,
Gebühreneinzugszentrale (§ 36 Abs. 1 BMG) auf die sich die
Datenübermittlung erstreckt
- 5.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung 13,70 €/Besch.
(§ 10 Abs. 4 KomWG)
- 5.4 Sonstige öffentliche Leistung der Meldebehörde 14,70 €/ZE
unter anderem:
- Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)
- Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§§ 34+35 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)
- 5.5 Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):
- 5.5.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)
- 5.5.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)
- 5.5.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)
- 5.5.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)
- 5.5.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG)

6 Fischereischeine

- 6.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)
Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 8 €/Jahr) wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.
- 6.1.1 Fischereischein Erwachsene 18,00 €/Fall
- 6.1.2 Jugendfischereischein 4,50 €/Fall
- 6.1.3 Einziehung der Fischereiabgabe 5,30 €/Fall
(Die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten.)

7 Fundsachen

- 7.1 Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
- 7.1.1 bei Sachen bis zu 20 € Wert gebührenfrei
- 7.1.2 bei Sachen über 20 € Wert 10,70 €/Fall
- 7.1.3 bei Tieren 16,10 €/ZE
Hinzu kommen entstehende Kosten für Unterbringung, Transport, o.ä.

8 Bestattungsrecht

- 8.1 Ausstellung Leichenpass 9,10 €/Fall
(§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)
- 8.2 Bescheinigung zur Urnenanforderung (für Krematorien) 18,20 €/Fall

9 öffentliche Leistung im Kirchaustrittsverfahren

27,40 €/Fall

10	Gewerberecht	
10.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	21,50 €/Fall
10.1.2	Gewerbeab- oder -ummeldung	18,30 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	8,60 €/Fall
10.3	Sonstige öffentliche Leistung im Gewerberecht	16,10 €/ZE
	unter anderem:	
	- Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
	- Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	
	- Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	
	- Erlaubnis zu Veranstaltungen (§ 33 a GewO)	
	- Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	
	- Erteilung einer Spielerlaubnis (§ 60 a Abs. 2 GewO)	
11	Gaststättenrecht	
11.1	öffentliche Leistung im Gaststättenrecht	16,10 €/ZE
	unter anderem:	
	- Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
	- Sperzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	
12	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	21,50 €/Fall
	unter anderem:	
	- Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
	- Auskunft über Bodenrichtwerte	
13	Baurecht	
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
13.1.1	Gegenstandswert bis 25.000 €	12,90 €/Fall
13.1.2	je weitere angefangene 25.000 €	6,40 €/Fall
13.2	Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,250 ‰
	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	
13.3	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
13.3.1	für den ersten Nachbar	25,00 €
13.3.2	für jeden weiteren Nachbarn	12,50 €
13.4	Sonstige öffentliche Leistung im Baurecht	12,80 €/ZE
14	öffentliche Leistung im Wasser- Naturschutz- und Umweltrecht	16,20 €/ZE
	unter anderem:	
	- Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	
	- Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	
	- Anordnungen (§ 33 NatSchG)	
	- Sperren (§ 54 NatSchG)	
	- Übermittlung von Umweltinformationen	
15	Straßenrechtliche Sondernutzung	
15.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten (von der Gebührenerhebung sind örtliche Vereine ausgenommen)	18,30 €/Fall
15.2	nachträgliche Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten	64,60 €/Fall
15.3	Gebührenfrei ist: telefonische Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	-

16	Polizei- und Ordnungsrecht	
16.1	Genehmigung für Böller und Feuerwerke	
16.1.1	Böllergenehmigung (für private Zwecke)	20,60 €/Fall
16.1.2	Genehmigung eines Feuerwerks	20,60 €/Fall
16.2	Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz	14,80 €/ZE
16.3	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung gefährliche Hunde unter anderem: - Erlaubnis, Ausnahme, Auflage, sonstige Maßnahme - Überprüfung der Hundehaltung	14,80 €/ZE
16.4	Sonstige öffentliche Leistung im Polizei- und Sprengstoffrecht unter anderem: - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	14,80 €/ZE
17	öffentliche Leistung im Archivwesen (von einer Gebührenerhebung sind örtliche Vereine ausgenommen)	11,80 €/ZE